

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0028/21	03.02.2021
zum/zur		
F0017/21 – Fraktion GRÜNE/future!, - Stadtrat Urs Liebau		
Bezeichnung		
Nächtliche Abschiebungen und Einbezug des Integrationsbeirats		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		09.02.2021

Zur Anfrage **F0017/21 – Nächtliche Abschiebungen und Einbezug des Integrationsbeirates**  
– nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

### **1. Auf welcher rechtlichen Grundlage fand die Abschiebung der Familie Arabyan statt? Wurde ihnen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise angeboten?**

Die nach der Wiedereinreise der Eltern im Jahr 2005 unter Angabe einer falschen Identität gestellten Asylanträge wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Nach dem erfolglosem Asyl- und Klageverfahren waren die Eltern seit November 2006 zur Ausreise verpflichtet. Die mit der Ablehnung der Asylanträge gesetzte Ausreisefrist wurde seitens der o.G. nicht wahrgenommen.

Die für die Kinder jeweils nach der Geburt gestellten Asylanträge wurden ebenfalls durch das BAMF bzw. im einen angeschlossenen Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht Magdeburg abgelehnt. Die durch die Familie im Januar 2017 gestellten Asylfolgeanträge wurden im Mai 2017 abgelehnt. Erneut wurde eine Ausreisefrist gesetzt. In allen Verfahren behaupteten die Eltern syrische Flüchtlinge zu sein und gaben falsche Personalien an.

Nach dem Bekanntwerden der tatsächlichen Identität wurden im März 2019 seitens des BAMF und im anschließenden Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht Magdeburg Abschiebeverbote für Armenien verneint.

Für alle Familienmitglieder bestand seit Jahren eine vollziehbare Ausreiseverpflichtung. Die Möglichkeiten zur freiwilligen Ausreise wurden nicht genutzt. Durch die Ausländerbehörde und durch vom Land gesondert eingerichtete Beratungsstellen werden umfangreiche Beratungen zur Ausreiseunterstützung und zu Reintegrationsmöglichkeiten angeboten. So ist dies auch bei Familie Arabyan erfolgt. Der Vater wurde nach der Familientrennung im Dezember 2020 noch einmal dazu informiert.

Niemand muss abgeschoben werden. Von ausreisepflichtigen Personen ist ein gesetzeskonformes Verhalten, den unerlaubten Aufenthalt freiwillig zu beenden, zu erwarten. Die Familie Arabyan ist ihrer Ausreisepflicht weder in den ihnen mehrfach durch das BAMF gesetzten Ausreisefristen noch nach zahlreichen und regelmäßigen Hinweisen zur Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde nachgekommen.

**2. Wie stellt sich der Prozess der Abschiebung im Allgemeinen dar? Bitte erläutern Sie einbezogene Ämter mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten während des Prozesses.**

Der Ausländerbehörde hat bereits im Jahr 2015 zur transparenten Darstellung des Prozesses von Abschiebungen und Rücküberstellungen Leitlinien verfasst. Eine Aktualisierung findet regelmäßig statt.

Die Leitlinien sind zu finden unter:

<https://www.magdeburg.de/Start/B%C3%BCrger-Stadt/System/Volltextsuche-SOLR/index.php?La=1&NavID=37.871&object=med,37.28140.1.PDF>

**3. Wie wird allgemein gewährleistet, dass Betroffene die Schreiben der staatlichen Institutionen verstehen? Werden Schreiben, die an Betroffenen gesendet werden, beispielsweise in verschiedenen Sprachen übersetzt oder Verweise an Dolmetscher gegeben?**

Die Schreiben der Ausländerbehörde werden in deutscher Sprache verfasst. Die Personen die ausreisepflichtig sind werden i.d.R. von einem Rechtsbeistand vertreten. In diesen Fällen sind die Schreiben über den Rechtsbeistand den Betroffenen zuzuleiten.

Belehrungen zur Ausreisepflicht und den Mitwirkungspflichten erfolgen durch das BAMF in den Heimatsprachen und werden auch von der Ausländerbehörde ausgegeben. Dafür gibt es zahlreiche übersetzte Vordrucke.

Bei einer persönlichen Vorsprache der Betroffenen in der Ausländerbehörde wird zudem immer auf die Sprachkompetenz geachtet. Für die Akte werden entsprechende Vermerke gefertigt. Ist eine Verständigung nicht möglich werden im Einzelfall auch Dolmetscher hinzugezogen. Oftmals bringen auch die Betroffenen selbst eine Person ihres Vertrauens zum Übersetzen mit. Darüber hinaus sprechen die Mitarbeitenden der Ausländerbehörde diverse Sprachen. Diese Kompetenzen werden regelmäßig genutzt.

Bei Ausweisungen oder Ausreiseaufforderungen, einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ohne ein Asylverfahren, wird grundsätzlich ein Dolmetscher hinzugezogen, wenn deutsche Sprachkenntnisse nicht vorliegen.

**4. Wie wird sichergestellt, dass Betroffene rechtliche Beratungsangebote wahrnehmen können? Gibt es Verweise auf Beratungsstellen oder den Verweis auf die Möglichkeit eines Härtefallantrages?**

Im Rahmen der Erstaufnahme von Asylsuchenden in der zentralen Aufnahmestelle ZAS in Halberstadt bzw. in der Landesaufnahmeeinrichtung LAE Magdeburg findet eine gezielte Beratung statt.

Zudem wird bei einem Statuswechsel (z.B. nach abgelehntem Asylverfahren) durch die Ausländerbehörde auf Beratungsstellen verwiesen. Informationen zu dem Netzwerk in der Stadt Magdeburg werden regelmäßig ausgehändigt.

Zwischen der Ausländerbehörde und den Beratungsstellen wie z.B. der AWO, dem JMD und der Caritas besteht seit einigen Jahren eine feste und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Regelmäßig erfolgen lösungs- und einzelfallorientierte Beratungen.

Die meisten Asylsuchenden haben bereits während des Asylverfahrens bzw. nach Ablehnung des Asylantrages einen Rechtsbeistand, dem die Rechtsberatung obliegt.

Auf die HFK wird regelmäßig hingewiesen und begründete Härtefälle werden unterstützt.

## **5. Welche Handlungsmöglichkeiten haben wir als Stadt, beispielsweise um nächtliche Abschiebungen und Abschiebungen von Jugendlichen während des Unterrichts zu verbieten?**

Die Heimreise im Rahmen einer Abschiebung erfolgt bis auf wenige Ausnahmen bei Dublinrücküberstellungen per Flug. Der Ablauf und damit auch der Beginn einer Abschiebemaßnahme richtet sich in erster Linie unter Berücksichtigung verschiedener gesetzlicher Regelungen und örtlichen Gegebenheiten (z.B. Entfernung zum Abflughafen) nach der Flugzeit. Die Flugbuchung erfolgt durch das im Landesverwaltungsamt zuständige Referat. Soweit möglich wird von dortiger Seite auf individuelle Belange w.z.B. Alter von Kindern, Anfahrtszeiten zum Flughafen u.a. Rücksicht genommen. Die Flugzeiten werden durch Fluglinien oder bilaterale Absprachen zwischen den Staaten festgelegt. Darauf haben kommunale Behörden keinen Einfluss.

Bei jeder Abschiebemaßnahme werden alle individuellen Umstände im Vorfeld seitens der Ausländerbehörde geprüft und in Absprache mit der Polizei soweit dies möglich ist berücksichtigt.

## **6. Der Integrationsbeauftragte beklagt, dass er und der Beirat zu wenig einbezogen werden: Welche Möglichkeiten sehen Sie allgemein den Beauftragten bzw. den Beirat stärker einzubeziehen? Wie kann eine stärkere Einbindung bei Abschiebefällen erfolgen?**

Mit den Beauftragten der Stadt bestand bereits in den vergangenen Jahren eine jeweils einzelfallbezogene gute Zusammenarbeit.

Gegenüber dem Integrationsbeirat wurde durch Vertreter der Ausländerbehörde in den vergangenen Jahren auf Anfrage oder in einzelnen Sitzungen zu rechtlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf einzelne Gruppen berichtet.

In einem am 25.01.2021 erfolgten Gespräch zwischen dem Beigeordneten I Herrn Platz, dem Integrationsbeauftragten Herrn Blau, der Kinderbeauftragten Frau Thäger und der Gleichstellungsbeauftragten Frau Ponitka, vertreten durch Frau Diestelberg, sowie Vertretern des FB 32 und der Ausländerbehörde wurde eine künftige umfangreichere Zusammenarbeit hinsichtlich präventiver Integrationsmöglichkeiten vereinbart. Besprochen werden sollen integrationsfördernde Maßnahmen, die seitens der Beauftragten ergriffen werden können, um in bestimmten Einzelfällen Abschiebungen zu vermeiden. Ein erstes dahingehendes Arbeitsgespräch ist für den 18.02.2021 geplant.

In dem Gespräch am 25.01.2021 wurde aber auch deutlich gemacht, dass eine Einbeziehung der Beauftragten in eine Abschiebemaßnahme nicht erfolgen kann.

## **7. rechtliche Fragen**

**7.1. Der Vater der Kinder muss auf der Grundlage einer Grenzübertrittsbescheinigung bis zum 27.01.2021 die BRD verlassen. Der 12-jährige Sohn ist seit über einem Monat nicht auffindbar. Die mittlerweile 14-jährige Tochter hat einen Antrag nach § 25a gestellt. Die Familie betonte, dass sie die Wiedereinreise der Mutter und der zwei Kinder sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens fordert. Wie ist aus Ihrer Sicht die unfreiwillige Familientrennung mit folgenden Gesetzen vereinbar:**

- Artikel 6 Abs.3 GG
- Artikel 3 UN Kinderrechtskonvention

Die Abschiebemaßnahme erfolgte nach den komplexen gesetzlichen Vorgaben. Die Rechtslage zur Familie Amadyan wurde auf Veranlassung des Vaters bzw. dessen Rechtsvertreter in zwei Eilrechtsschutzverfahren, am Tag der Abschiebung 8.12.2020 und am 30.12.2020, durch das Verwaltungsgericht Magdeburg geprüft und bestätigt.

## **7.2. Warum finden Abschiebungen nach Armenien statt? Obwohl eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes in das Krisengebiet und Konfliktgebiet Armenien/Aserbaidschan besteht.**

Die Einschätzung, ob in ein Land abgeschoben werden darf oder nicht obliegt dem Bund. Das Bundesinnenministerium entscheidet darüber, in welches Land keine Abschiebemaßnahmen erfolgen dürfen. Dann wird ein sogenannter Abschiebestopp erlassen. Dieser liegt aktuell nur für Syrien und in Dublinverfahren für Griechenland vor. Die Ausländerbehörde wird im übertragenen Wirkungskreis tätig.

## **8. Welche Möglichkeiten gibt es im Fall Arabyan Mutter und Kinder wieder nach Magdeburg zu holen?**

Für eine Rückkehr der abgeschobenen Familienmitglieder gibt es keine rechtliche Möglichkeit. Dies hat ebenfalls das Verwaltungsgericht Magdeburg bereits in seinem Beschluss vom 30.12.2020 mit festgestellt. Von den hier verbliebenen Familienmitgliedern wird auch seitens des Verwaltungsgerichts erwartet, sich rechtskonform zu verhalten und durch eine freiwillige Ausreise der vollziehbaren Ausreisepflicht nachzukommen.

Holger Platz